

# Ferien nach Vorschrift: Was ist rechtlich erlaubt?

**Nachgefragt** Zur Hauptferienzeit im Sommer beantwortet Martina Haas vom LANV die häufigsten Fragen rund ums Thema Ferien.

VON STEPHANIE SCHERRER

«**E**rstaunlicherweise gehören Streitigkeiten rund um das Thema «Ferien und Ferienansprüche» zum Alltag unserer gewerkschaftlichen Rechtsauskünfte», erzählt Martina Haas, Gewerkschaftssekretärin und Beraterin beim Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband (LANV). Die häufigsten Fragen hat sie nun dem «Volksblatt» beantwortet.

**«Volksblatt»: Wie viel Ferien stehen mir zu?**  
Gemäss Arbeitsvertragsrecht des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer jedes Dienstjahr wenigstens vier Wochen, dem Arbeitnehmer bis zum vollendeten 20. Altersjahr wenigstens fünf Wochen Ferien zu gewähren.

**Ist das Ferienausmass vom Lebensalter abhängig?**  
Ja. Durch Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag kann eine von der Vorschrift abweichende Regelung getroffen werden, wenn sie für die Arbeitnehmer im Ganzen mindestens gleichwertig ist. Der LANV setzt sich bei den jährlichen Lohnverhandlungen seit einigen Jahren erfolgreich für mehr Ferientage ein. In einigen Branchen ist es uns bisher gelungen, zusätzliche Ferientage ab dem 50. Lebensjahr einzuführen. Der LANV wird sich in

den kommenden Jahren weiterhin für eine schrittweise Erhöhung der Ferientage pro Kalenderjahr starkmachen. Unser Ziel ist es, die Intensivierung der Arbeit in Form von mehr Erholungszeit auszugleichen und die Ferien für alle auf 5 Wochen zu erhöhen.

**Darf mich der Arbeitgeber in die Ferien schicken?**  
Ja. Der Arbeitgeber bestimmt den Zeitpunkt der Ferien. Er muss jedoch dabei auf die Wünsche des Arbeitnehmers soweit Rücksicht nehmen, als dies mit den Interessen des Betriebes oder Haushaltes vereinbar ist. Wird das Geschäft wegen Betriebsferien geschlossen, müssen die Ferien in dieser Periode bezogen werden.

**Darf die Hälfte der Ferien der Arbeitgeber, die andere Hälfte der Arbeitnehmer bestimmen?**  
Nein. Wie bereits erwähnt, bestimmt der Arbeitgeber den Zeitpunkt der Ferien und muss dabei auf die Wünsche des Arbeitnehmers Rücksicht nehmen. Der Betrieb darf den Ferienbezug des Arbeitnehmenden aber nicht unbegründet verweigern. Im Gegenzug nimmt ein Arbeitnehmer ohne Absprache mit dem Arbeitgeber Ferien, so provoziert er damit die Kündigung.

**Verfallen die Ferien, wenn ich sie im laufenden Jahr nicht konsumiere?**  
Die Ferien sind in der Regel zusammenhängend und im Verlauf des betreffenden Dienstjahres, spätestens aber im folgenden Dienstjahr zu gewähren. Bei jugendlichen Arbeitnehmern müssen wenigstens zwei Ferienwochen zusammenhängen. Der Ferienanspruch verjährt erst nach fünf Jahren.

**Unterbricht ein Krankenstand die Ferien?**  
Ja. In diesem Fall sollte der Arbeitgeber schnellstmöglich über den Krankheitsstand informiert werden. Nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses können die Krankheitstage als Ferientage nachgeholt werden.

**Ist als Ferienjahr automatisch das Kalenderjahr?**  
Ja, das Kalenderjahr gilt als Ferienjahr.

**Wie viele Ferien stehen mir bei Dienstantritt zu?**  
Für ein unvollständiges Dienstjahr sind Ferien entsprechend der Dauer des Arbeitsvertrages im betreffenden Dienstjahr pro rata temporis - also anteilmässig - zu gewähren.

**Was muss mir der Arbeitgeber während der Ferien zahlen?**  
Bei Monatslöhnern hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für die Ferien den gesamten darauf entfallenden Lohn und eine angemessene Entschädigung für ausfallenden Naturallohn wie Kost und Logis zu entrichten. Bei unregelmässig geleisteter Teilzeitarbeit und/oder Stundenlöhnern ist eine Ausnahme vom Abgeltungsverbot zulässig. Die Ferienzulage wird normalerweise monatlich auf den Stunden-Bruttolohn aufgerechnet. Sie kann auch als Lohnzahlung während der effektiven Ferienzeit ausbezahlt werden.

**Was passiert mit den Ferien, die ich vor Beendigung meines Arbeitsverhältnisses nicht konsumieren kann?**  
Hat der Arbeitnehmer bei Ende der Kündigungsfrist noch Ferien zugut, so dürfen diese Tage - trotz absoluten Ferienabgeltungsverbots - ausbezahlt werden.



Martina Haas vom LANV klärt täglich Fragen zum Thema Ferien. (Foto: ZVG)

**Kann ich mir die Ferien auch auszahlen lassen?**  
Die Ferien dürfen während der Dauer des Arbeitsverhältnisses nicht durch Geldleistungen oder andere Vergünstigungen abgelöst werden. Sie dienen als Erholungsfaktor für den Arbeitnehmenden und müssen gewährt werden. Einzige Ausnahme besteht während der Kündigungsfrist.

**Darf ich die Ferien in der Kündigungsfrist konsumieren oder verkürzen sie die Kündigungsfrist?**  
Ja, die Ferien verkürzen jedoch die Kündigungsfrist nicht. Den Zeitpunkt der Ferien muss wie bereits erwähnt mit Absprache des Arbeitgebers erfolgen.

**Was ist, wenn ich meine Ferien bereits aufgebraucht habe und das Arbeitsverhältnis vor Ablauf des Kalender-/Urlaubsjahres beende?**  
In diesem Fall darf der Arbeitgeber die zu viel bezogenen Ferientage vom Lohn abziehen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Ferien vom Arbeitnehmer selbst gewünscht worden sind und dieser selbst gekündigt hat. Ein Abzug ist nicht zulässig, wenn es sich um Betriebsferien handelt, welche ohne Möglichkeit einer Ersatzarbeit angeordnet waren.

**Habe ich Anspruch auf ein Feriengeld?**  
Nein. Anspruch auf Feriengeld besteht nur, wenn dies vertraglich vereinbart wurde.

## Rechtstipp

### Kostenersatz im Zivilprozess



REINHARD PITSCHMANN

RECHTSANWALT, VADUZ

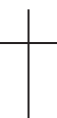
Die Kostenersatzregeln der Zivilprozessordnung beruhen - von Ausnahmen abgesehen - auf dem Prinzip der Erfolgshaftung. Ausschlaggebend ist schlussendlich allein, das letzten Endes erzielte Prozessergebnis. Wenn beispielsweise der Kläger obsiegt, hat der Beklagte dem Kläger die Prozesskosten bestehend aus Anwaltskosten und entsprechenden sonstigen Gebühren und Barauslagen zur Gänze zu ersetzen.

www.anwaltspartner.li


## Erwachsenenbildung

### Gestalten mit Metall

**TRIESEN** Mit Metallarbeiten wie Schweißen, Schmieden und Schneidbrennen vertraut werden. Die Teilnehmenden lernen verschiedenartige Metallbearbeitungsmöglichkeiten kennen, um damit eigene Ideen gestalterisch umzusetzen. Der Kurs 123 unter der Leitung von Günther Blenke beginnt am Mittwoch, den 17. August, um 19.30 Uhr in der Spoerry-Fabrik in Triesen. Anmeldung und Auskunft bei der Erwachsenenbildung Stein Egerta in Schaan, Telefon 232 48 22 oder per E-Mail info@steinegerta.li. (pd)



## TODESANZEIGE



*Die Natur war seine Liebe,  
aus ihr nahm er die Kraft.  
Ohne viele Wort ging er sein Leben,  
geradlinig, hilfsbereit,  
voller Liebe für seine Nächsten.*

In tiefer Trauer nehmen wir Abschied von meinem Bruder, Schwager und Onkel

## Alban Banzer

4. Dezember 1942 - 12. Juli 2011

Er ist heute für uns völlig unerwartet im 69. Lebensjahr von uns gegangen.

Wir verlieren ihn ihm einen herzenguten Menschen und bitten, ihm ein ehrendes Andenken zu bewahren.

Triesen, den 12. Juli 2011

Es vermissen dich:  
*Rosa Banzer, Schwester  
Frieda Banzer, Schwägerin  
Hilmar und Eva-Maria Banzer  
Brigitta Banzer und Nicola Corrado  
Anverwandte und Freunde*

Der liebe Verstorbene ist in der Friedhofskapelle in Triesen aufgebahrt.  
Wir gedenken seiner in der Abendmesse heute Donnerstag, den 14. Juli 2011, um 19 Uhr in der Pfarrkirche Triesen.  
Den Seelenrosenkranz beten wir am Freitag, den 15. Juli 2011, um 19 Uhr in der Pfarrkirche Triesen.  
Der Trauergottesdienst mit anschliessender Verabschiedung findet am Samstag, den 16. Juli 2011, um 9.30 Uhr in der Pfarrkirche Triesen statt.  
Die Urnenbeisetzung erfolgt im engsten Familienkreis.  
Wir bitten, von Handkondolenz abzugehen.  
Im Sinne des Verstorbenen gedenke man der Familienhilfe Triesen, LLB Kto. Nr. 201.501.03.



## TODESANZEIGE



*Von guten Mächten wunderbar geborgen  
erwarten wir getrost, was kommen mag.  
Gott ist mit uns am Abend und am Morgen  
und ganz gewiss an jedem neuen Tag.*

Traurig, aber auch dankbar für die schöne und lange Zeit, welche wir zusammen sein durften, nehmen wir Abschied von meiner lieben Frau, unserer Mutter, Schwiegermutter, Grossmutter und Urgrossmutter

## Anna Kirschbaumer-Kerschbaumer

3. September 1924 - 12. Juli 2011

Sie wurde heute von ihren Altersbeschwerden erlöst und durfte wohl vorbereitet zu ihrem Schöpfer heimkehren.  
Wir denken an sie in Liebe und Dankbarkeit.

Nendeln, Eschen, Planken, Ruggell, den 12. Juli 2011

In stiller Trauer:  
*Josef Kirschbaumer  
Erich Kirschbaumer mit Christian, David, Johannes, Stefanie  
Carin Vorburger mit Patrick, Myriam, Denise, Sylvia  
Thomas und Elisabeth Kirschbaumer mit Yvonne, Ronny  
Cäcilia Kerschbaumer mit Pascal  
Urenkel: Flavio, Lethisha, Kiano, Simon, Noël*

Den Seelenrosenkranz beten wir heute Donnerstag, den 14. Juli 2011, um 19 Uhr in der Kirche St. Sebastian in Nendeln.  
Der Trauergottesdienst mit anschliessender Urnenbeisetzung findet am Freitag, den 15. Juli 2011, um 9.30 Uhr in der Pfarrkirche St. Martin in Eschen statt.  
Den Siebten halten wir am Samstag, den 30. Juli 2011 und den Dreissigsten am Samstag, den 20. August 2011, jeweils um 18.30 Uhr in der Kirche St. Sebastian in Nendeln.  
Im Sinne der Verstorbenen gedenke man der Caritas Liechtenstein, LLB Kto. Nr. 203.357.07 oder des Hilfswerks Liechtenstein, LLB Kto. Nr. 247.081.II.